

Druckschrift Einsatz Nr. 03

**Humanitäres Völkerrecht
in
bewaffneten Konflikten
– Grundsätze –**

August 2006

DSK SF009320187

Aufgaben und Anwendungsbereich

Das humanitäre Völkerrecht dient dem Schutz des Menschen in bewaffneten Konflikten, indem es das Verhalten der am Konflikt beteiligten Staaten bestimmten Regeln unterwirft.

Sobald ein Staat gegen einen anderen Staat Waffengewalt einsetzt, gelangt das humanitäre Völkerrecht zur Anwendung. Auch in internen bewaffneten Konflikten, z. B. in einem Bürgerkrieg, gelten die grundlegenden Garantien des humanitären Völkerrechts als Mindestschutzbestimmungen. Soweit praktisch möglich beachten Soldaten bzw. Soldatinnen der Bundeswehr die Regeln des humanitären Völkerrechts bei militärischen Operationen in allen Arten bewaffneter Konflikte.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Verhaltensregeln in bewaffneten Konflikten finden sich in einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere in den

- Haager Abkommen von 1907 (Haager Landkriegsordnung),
- Genfer Abkommen von 1949 und
- Zusatzprotokollen I, II und III von 1977 und 2005 zu den Genfer Abkommen.

Völkerrechtliche Begriffe

Kombattanten: Kombattanten sind alle Personen, die sich unmittelbar an Kampfhandlungen beteiligen dürfen, z. B. die Angehörigen der Streitkräfte sowie die in die Streitkräfte eingegliederten Milizen und Freiwilligenkorps.

Repressalien: Repressalien sind Vergeltungsmaßnahmen, die ein Staat ausnahmsweise gegen einen anderen Staat anwenden darf, um diesen zur Einstellung von Völkerrechtsverletzungen zu bewegen. Wegen ihrer politischen und militärischen Tragweite dürfen Repressalien seitens der deutschen Streitkräfte nur von der Bundesregierung angeordnet werden.

Heimtücke: Als heimtückisch gelten Handlungen, durch die der Gegner verleitet wird, auf eine völkerrechtliche Schutzsituation zu vertrauen, um ihn dann überraschend anzugreifen, z. B. das Vortäuschen von Kampfunfähigkeit oder der Absicht, unter einer Parlamentärfolge zu verhandeln.

Kriegsverbrechen: Schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts können als Kriegsverbrechen bestraft werden.

Allgemeine Grundsätze für das Verhalten der Soldatinnen und Soldaten in bewaffneten Konflikten

Nur Kombattanten sind berechtigt, an Kampfhandlungen teilzunehmen und können deswegen nicht bestraft werden. Andere Personen, z. B. Söldner, können dagegen bestraft werden.

Kampfhandlungen dürfen sich nur gegen die Streitkräfte des Gegners und andere militärische Ziele richten, nicht jedoch gegen die Zivilbevölkerung oder zivile Objekte. Unterschiedslose Angriffe sind daher verboten.

Militärische Ziele dürfen nicht bekämpft werden, wenn der zu erwartende militärische Vorteil in keinem Verhältnis zu den Verlusten in der Zivilbevölkerung und/oder Schäden an zivilen Objekten steht.

Die Streitkräfte haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden zur Kampfführung.

Nur diejenige Gewaltanwendung ist erlaubt, die zur Niederwerfung des Gegners erforderlich ist. Der wehrlose oder sich ergebende Gegner darf nicht mehr bekämpft werden.

Die Berufung auf „militärische Notwendigkeit“ rechtfertigt grundsätzlich keine Durchbrechung der Regeln des humanitären Völkerrechts.

Kampfhandlungen dürfen nicht gegen Personen und Objekte gerichtet werden, die unter dem Schutz des Roten Kreuzes oder anderer Schutzzeichen stehen.

Jeder einzelne Soldat bzw. jede einzelne Soldatin ist persönlich für die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts verantwortlich. Vorgesetzte dürfen Befehle nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts erteilen.

Schutz der Zivilbevölkerung

Zivilpersonen dürfen nicht an Kampfhandlungen teilnehmen.

Zivilpersonen, die nicht an Kampfhandlungen teilnehmen, sind zu schonen und zu schützen. Sie dürfen weder angegriffen noch getötet, verwundet oder gefangen genommen werden. Repressalien gegen die Zivilbevölkerung sind verboten, ebenso Geiselnahme, Kollektivstrafen, Plünderungen sowie Maßnahmen zur Einschüchterung oder Terrorisierung.

Zivilpersonen dürfen nicht benutzt werden, um Kampfhandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten.

Bei einem Angriff auf ein militärisches Ziel sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Zivilbevölkerung, die sich im Bereich oder in unmittelbarer Nähe des Objekts befindet, möglichst zu schonen. Wenn möglich, ist die Zivilbevölkerung vor einem Angriff zu warnen.

Die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte (z. B. Trinkwasserversorgungsanlagen) dürfen nicht zerstört werden.

Eine Internierung von Zivilpersonen ist nur ausnahmsweise zulässig.

Personal und Material/Gebäude der Zivilschutzorganisationen werden geschont und geschützt.

Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes besteht aus einem gleichseitigen blauen Dreieck auf orangefarbenem Grund.

Kampfmittel und Kampfmethoden

Es ist verboten, Mittel oder Methoden anzuwenden, die dazu bestimmt oder geeignet sind,

- überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen (z. B. Dum-Dum-Geschosse),
- ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt zu verursachen oder
- militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos zu schädigen.

Insbesondere der Einsatz folgender Kampfmittel ist deutschen Soldaten bzw. Soldatinnen in bewaffneten Konflikten verboten:

- Antipersonenminen,
- atomare Waffen,
- bakteriologische Waffen und
- chemische Waffen (z. B. Giftgas).

Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Deiche, Kernkraftwerke), dürfen grundsätzlich nicht angegriffen werden.

Schutz der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen

Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige sind unter allen Umständen zu schonen und zu schützen. Jeder Angriff auf ihr Leben oder ihre Person ist verboten. Sie sind mit Menschlichkeit zu behandeln und zu pflegen. Repressalien gegen sie sind verboten.

Aus anderen als medizinischen Gründen darf kein Unterschied zwischen ihnen gemacht werden.

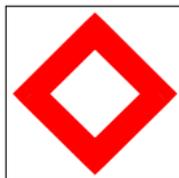
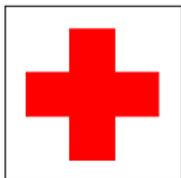
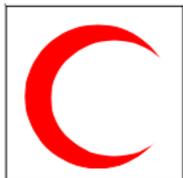
Ortsfeste Einrichtungen, Fahrzeuge und bewegliche Truppenteile des Sanitätsdienstes dürfen ausnahmslos nicht bekämpft werden. Ihre ungestörte Tätigkeit ist jederzeit zu gewährleisten.

Das ausschließlich für Sanitätszwecke verwendete Sanitätspersonal steht unter dem besonderen Schutz des humanitären Völkerrechts.

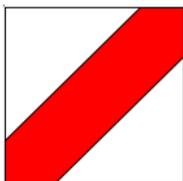
Schutzzeichen für das Sanitätspersonal sowie für Sanitätseinrichtungen ist das rote Kreuz auf weißem Grund. Anstelle des roten Kreuzes ist auch der rote Halbmond zugelassen. Ab Januar 2007 ist auch der rote Kristall international zugelassen.

Der Missbrauch der Schutzzeichen ist ausdrücklich untersagt.

Internationale Schutzzeichen



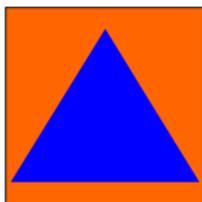
Sanitätsdienst/
Seelsorge
(militärisch und zivil)



Sanitäts- und Sicherheitszonen



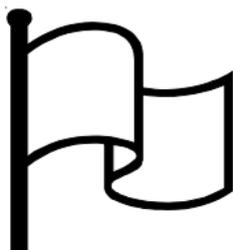
Kulturgüter, Denkmäler,
wichtige Kirchen, Museen usw.



Zivilschutz



Anlagen und Einrichtungen, die
gefährliche Kräfte enthalten:
Dämme, Deiche, Kernkraftwerke



Parlamentärflagge (auch für
Kombattanten, die sich ergeben):
weiße Flagge

Schutz der Kriegsgefangenen

Fallen Kombattanten in die Hand des Gegners, werden sie Kriegsgefangene. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung an erlaubten Kriegshandlungen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Völkerrechtsverletzungen dürfen jedoch nach dem Recht des Gewahrsamsstaates bestraft werden.

Der Gewahrsamsstaat ist verpflichtet, die Kriegsgefangenen zu schützen. Sie dürfen nicht als „menschliche Schutzschilde“ missbraucht werden.

Kriegsgefangene haben Anspruch auf eine menschenwürdige Behandlung, insbesondere auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre.

Unmittelbar nach ihrer Gefangennahme, spätestens aber eine Woche nach ihrer Ankunft im Lager, erhalten Kriegsgefangene Gelegenheit, ihre Familie und die Zentralauskunftsstelle beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (19, avenue de la Paix, CH-1202 Genf)

schriftlich von ihrer Gefangennahme zu unterrichten.

Unterschiede nach Rasse, Nationalität, Religion oder aus politischen Gründen sind unzulässig.

Repressalien gegenüber Kriegsgefangenen sind untersagt.

Die Gewahrsamsmacht hat für genügende Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Pflege zu sorgen. Übergriffe der Zivilbevölkerung auf Kriegsgefangene sind zu unterbinden.

Bei Vernehmungen sind Kriegsgefangene nur verpflichtet, ihren Namen, Vornamen, Dienstgrad, ihr Geburtsdatum und ihre PK-Ziffer zu nennen.

Nach Beendigung der Kampfhandlungen sind alle Kriegsgefangenen unverzüglich freizulassen und heimzuschaffen.

Schutz von Kulturgut

Das Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 bestimmt, dass bewegliches oder unbewegliches Gut, welches für das kulturelle Erbe aller Völker von großer Bedeutung ist (z. B. Bau-, Kunst- oder geschichtliche Denkmäler, religiöse Kultstätten, Bücher, wissenschaftliche Sammlungen) weder angegriffen noch sonst wie beschädigt werden darf.

Weiterhin ist es verboten, solche Objekte zur Unterstützung des militärischen Einsatzes zu verwenden, sie widerrechtlich in Besitz zu nehmen, zu beschlagnahmen oder zu zerstören. Ausnahmen sind nur in Fällen zwingender militärischer Notwendigkeit zulässig.

In keinem Fall darf Kulturgut zum Gegenstand von Repressalien gemacht werden.

Geschütztes Kulturgut wird durch ein blau-weißes, mit der Spitze nach unten zeigendes Schild, gekennzeichnet.

Besonders bedeutsame Denkmalsorte und Unterbringungsorte für Kulturgut von sehr hoher Bedeutung, die in das „Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz“ eingetragen sind, können durch das Schutzzeichen in dreifacher Wiederholung gekennzeichnet werden.

Ebenso sind Transporte von Kulturgut und das mit dem Schutz dieser Objekte betraute Personal vor jeglicher feindlichen Haltung geschützt.

Wird Kulturgut militärisch genutzt, verliert es seinen Schutz und wird militärisches Ziel. Es ist trotzdem nach Möglichkeit zu schonen.